



Für das Gewerbegebiet wird gemäß § 8 Abs. 4 der Bau-nutzungsverordnung folgendes festgesetzt:

Nicht zugelassen sind erheblich belästigende gewerbliche Anlagen, und zwar

1. Gewerbliche Anlagen, in denen Lärmquellen installiert sind, die eine Lautstärke von mehr als 65 dB (A) erzeugen (gemessen in 5 m Abstand) oder in denen sonstige Arbeiten gleich hoher Lautstärke durchgeführt werden.
2. Gewerbliche Anlagen, von denen spürbare Erschütterungen ausgehen.
3. Gewerbliche Anlagen, bei denen verfahrenstechnisch bedingte Ableitungen von Gasen, Rauch, Ruß, Dämpfen und Gerüchen vorhanden sind.

Ziffer 1 der vorstehenden textlichen Gliederung ist aufgrund von Bedenken und Anregungen nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 13. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 27. 6. 1968 wie folgt geändert worden:

1. Gewerbliche Anlagen, welche an der Grenze der benachbarten Baugebiete, die nach den VDI-Richtlinien 2058 festgesetzte Lautstärke überschreiten.

Köln, den 27. 6. 1968  
Oberbürgermeister

Stadtgemeinde Köln  
Bebauungsplan  
M. 1 : 1000  
6750 0/03  
Nr.6650 Sd/03

Teilweise funktionslos

Bestehender Zustand	
	vorh. Gebäude
	vorh. Ruinen
	Zahl der Vollgeschosse
	Straßenbahngleise
	Straßenbahnsteige
	Bordstein
	Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsflächen u. Bauflächen
	Begrenzung der öffentl. Verkehrsflächen
	Baugrenze
	Begrenzung der öffentl. Grünflächen
	vorhandene Höhenlage über NN
	Entwässerungsanlagen
	1 Eigentumsverzeichnis als Bestandteil

  

Baugebiet			
WS	Kleinsiedlungsgebiet	Z	Zahl der Vollgeschosse
WR	Reines Wohngebiet	GRZ	Grundflächenzahl
WA	Allgemeines Wohngebiet	GFZ	Geschäftflächenzahl
MD	Dorfgebiet	BMZ	Baumassenzahl
MI	Mischgebiet		Baugrenzlinie
MK	Mengengebiet		Bauzonengrenze
GE	Gewerbegebiet		Baukennlinie
GI	Industriegebiet		o offene Bauweise
SW	Wochenendhausgebiet		g gesch. Bauweise
SO	Sondergebiet		
T	Trafostation	G	Garagen

  

Zeichenerklärung			
	Begr. der öffentl. Verkehrsflächen und Bauflächen		Baugrundstück für den Gemeinbedarf
	Begr. der öffentl. Verkehrsflächen		Fortfallende Begrenzungslinien
	Begr. der öffentl. Grünflächen		Durchfahrt
	Baulinie		Kolonnaden
	Baugrenze		Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsflächen bleibt bestehen
	Neue Höhenlage über NN		Grenze des Plangebietes
	Öffentl. Verkehrs-u. Parkfl.		Grenze des Umgebungsgebietes
	Öffentl. Grünflächen		Festlegung der Begrenzungslinien für öffentl. Verkehrs- und Grünflächen durch Zahlen u. Koordinaten
	Vorgarten		
	Überbaubare Grundstücksfläche		

  

**Besondere bauliche Festlegungen**

Die Zahl der Vollgeschosse ist Höchstgrenze f. darf nicht unterschritten werden

Z=2 Zahl der Vollgeschosse ist Höchstgrenze

Z=2 Zahl der Vollgeschosse darf nicht unterschritten werden

Sämtliche im Plan rot durchkreuzte Festlegungen sind aufgehoben

  

**Mindestgrößen von Baugrundstücken**

- Die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, ist nur auf Grundstücken zulässig, die mindestens 100 qm groß sind, eine Straßentfront von mindestens 5 m und eine Grundstücksbreite von mindestens 10 m haben. Das gleiche gilt für den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Gebäude der genannten Art. Flächen, die in der Planung für den Gemeinbedarf ausgewiesen sind, dürfen nicht mitgerechnet werden.
- Ist bis zur Herstellung betriebsfertiger öffentlicher Abwasseranlagen eine örtliche Entwässerung erforderlich, so müssen bei Baugrundstücken folgende Mindestgrößen vorliegen:
  - 1 Wohnung (1-Familienhaus) 550 qm
  - 2 Wohnungen (2-Familienhaus) 625 qm
  - 3 Wohnungen (3-Familienhaus) 1100 qm
  - jede weitere Wohnung 275 qm

  

Für den Entwurf u. für die geplante Bebauung Köln, den 13. 1966  
Stadtplanungsamt

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.  
Köln, den 19. 11. 1966  
Liegenchaftsamt Verm. Abt.

Dieser Plan ist nach § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 24. 3. 1966 als Änderung des Rates...

Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 18. 11. 1965 bis 18. 11. 1966...  
Der Oberstadtdirektor  
Stadtplanungsamt  
Im Auftrag  
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Köln am 15. 12. 1966 als Satzung beschlossen worden.  
Köln, den 15. 12. 1966  
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 15. 12. 1966 als Satzung genehmigt worden.  
Der Planungspräsident  
Im Auftrag  
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 15. 12. 1966 geändert worden.  
Köln, den 15. 12. 1966  
Oberbürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes (siehe Ort und Zeit der Auslegung nach § 10 Abs. 2 BBauG) sind am 20. 1. 1969 ortsüblich bekanntgemacht worden.  
Köln, den 20. 1. 1969  
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist nach § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 22. 8. 1967 als Änderung des Rates...

Köln, den 22. 8. 1967  
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 27. 9. 1967 genehmigt worden.  
Köln, den 27. 9. 1967  
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der Stadt Köln am 27. 6. 1968 beschlossen worden.  
Köln, den 27. 6. 1968  
Oberbürgermeister